

Antrag der Redaktionskommission

vom 24.06.2011

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (GRB vom 23. März 1988, AS 412.100) wird mit Wirkung ab 1. September 2011 wie folgt geändert (Änderungen kursiv):	001	Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (GRB vom 23. März 1988, AS 412.100) wird mit Wirkung ab 1. September 2011 wie folgt geändert:
Art. 2 Ziff. 6	002	Art. 2 Ziff. 6
Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) Kompetenzzentrum für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung.	003	6. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ): Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung.
	004	
Art. 4 Abs. 3	005	Art. 4 Abs. 3
Der Leiter der <i>Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)</i> übt die Befugnisse eines Dienstchefs aus.	006	³ Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule Konservatorium Zü- rich hat die Stellung einer Dienstchefin oder eines Dienstchefs inne.
	007	
Art. 8 Abs. 1 und 3	008	Art. 8 Abs. 1
Der Stadtrat regelt die Erhebung von Gebühren für Ferienveranstaltungen, das 10. Schuljahr, die Musikschule Konservatorium Zürich und die Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen.	009 a	Der Stadtrat regelt die Erhebung von Gebühren für Ferienveranstaltungen, das 10. Schuljahr, die Musikschule Konservatorium Zürich und die Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen.

Der Besuch der Musikalischen Elementarerziehung (MEZ) der Musikschule Konservatorium Zürich in der 1. und 2. Primarklasse ist unentgeltlich.	009 b	
	009 c	Art. 8 Abs. 3
	009 d	³ <u>Der</u> Besuch der Musikalischen Elementarerziehung (MEZ) der Musikschule Konservatorium Zürich in der 1. und 2. Primarklasse ist unentgeltlich.
	010	
4.2 Konvente der Sonderschulen und der Musikschule Konservatori- um Zürich	011	4.2 Konvente der Sonderschulen und der Musikschule Konserva- torium Zürich
<u>Art. 55</u>	012	Art. 55
Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich Die Lehrpersonen der Musikschule Konservatorium Zürich bilden den Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich.	013 a	Art. 55 Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich
	013 b	Die Lehrpersonen der Musikschule Konservatorium Zürich bilden den Konvent der Musikschule Konservatorium Zürich.
	014	
<u>Art. 56</u>	015	Art. 56
Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der <i>Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)</i> wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.	016	Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Musikschule Konservatorium Zürich wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.
	017	
Art. 57 Abs.1	018	Art. 57 Abs.1

Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der <i>Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ)</i> gelten die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.	019	¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Musikschule Konservatorium Zürich gelten die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53) sinngemäss.
	020	
	021	Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) Enthaltung Abwesend Min Li Marti (SP)
		Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach